

Wohnheim Halifaxstraße/Ahornstraße e.V., Aachen

Vereinsatzung

in der Fassung vom 27. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Haftung, Kredite	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 5.1	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5.2	Pflichten der Mitglieder	4
§ 5.3	Mitgliedsbeiträge	4
§ 5.4	Ruhende Mitgliedschaft	4
§ 5.5	passive Mitgliedschaft	5
§ 5.6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5.6.1	Auszug	5
§ 5.6.2	Freiwilliger Austritt	5
§ 5.6.3	Ausschluss aus dem Verein	5
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 6.1	Der Vorstand	6
§ 6.1.1	Zusammensetzung des Vorstands	6
§ 6.1.2	Aufgaben des Vorstands	6
§ 6.2	Der Senat	6
§ 6.2.1	Zusammensetzung des Senats	6
§ 6.2.2	Aufgaben des Senats	7
§ 6.2.3	Sitzungen des Senats	7
§ 6.3	Die Vollversammlung	8
§ 6.3.1	Zusammensetzung der Vollversammlung	8
§ 6.3.2	Aufgaben der Vollversammlung	8
§ 6.3.3	Sitzung der Vollversammlung	8
§ 6.3.4	Beschlüsse der Vollversammlung	9
§ 6.3.5	Kassenprüfer	9
§ 7	Geschäftsordnung	9
§ 8	Vereinsauflösung	10
§ 9	Rechtswirksamkeit der Satzung	10
§ 10	Definitionen	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen “Wohnheim Halifaxstraße/Ahornstraße”, kurz “Halifaxwohnheim”, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.”.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- b) Der Zweck wird insbesondere erreicht durch
 - i. die Unterstützung der Aufgaben des Studierendenwerks Aachen A.ö.R. oder seines Rechtsnachfolgers im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung vor allem in Bezug auf das Wohnheim Halifaxstraße/Ahornstraße,
 - ii. die Bereitstellung von Infrastruktur und Sachmitteln zur Erleichterung des Studiums und Wohnens sowie
 - iii. der Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Haftung, Kredite

- a) Die Haftung des Vorstands, des Senats, der Vereinsmitglieder und sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Die finanzielle Haftung ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.
- c) Kredite dürfen grundsätzlich weder in Anspruch genommen noch vergeben werden.
- d) Als Ausnahme von § 4 Absatz c) kann auf Beschluss der Vollversammlung ein zinsloses Darlehen in Anspruch genommen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- b) **Ordentliche Mitglieder** können nur natürliche Personen sein, die Bewohner des Wohnheims Halifaxstraße/Ahornstraße sind.
- c) **Außerordentliche Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen sein, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder werden können.

- d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ausgeschlossen davon sind Bewohner.

§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für Bewohner des Wohnheims Halifaxstraße/Ahornstraße. Für den Beitritt Minderjähriger in den Verein ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mehrheitlich. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- c) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Senat auf seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig und nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- d) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Vollversammlung in öffentlicher Sitzung durch Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Antrag sollte eine Darstellung des außergewöhnlichen Verdienstes enthalten.

§ 5.2 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
- b) Alle Mitglieder sind aufgefordert sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und an seiner Tätigkeit aktiv mitzuwirken.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand gegenüber eine Postanschrift und eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 5.3 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben über deren Höhe die Vollversammlung entscheidet.
- b) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Lastschrift oder Überweisung.
- c) Die Vollversammlung kann die Bestimmung der Beitragshöhe und der Fälligkeit für eines oder mehrere Geschäftsjahre dem Senat überlassen.
- d) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.

§ 5.4 Ruhende Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds kann nach begründetem Antrag durch das Mitglied vom Vorstand in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Auf Antrag kann das Mitglied von der Beitragspflicht entbunden werden.
- b) Das ruhende Mitglied
 - i. hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins,
 - ii. muss seine Vereinsämter niederlegen,
 - iii. verfügt über kein Stimmrecht.

§ 5.5 passive Mitgliedschaft

- a) Hat ein Mitglied den Vereinsbeitrag zum Fälligkeitsdatum nicht bezahlt, so wird seine Mitgliedschaft automatisch zur passiven Mitgliedschaft bis der Vereinsbetrag bezahlt wird.
- b) Das passive Mitglied
 - i. hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins,
 - ii. muss seine Vereinsämter niederlegen,
 - iii. verfügt über kein Stimmrecht.

§ 5.6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - i. mit dem Auszug aus dem Wohnheim Halifaxstraße/Ahornstraße,
 - ii. durch freiwilligen Austritt,
 - iii. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - iv. mit dem Tod des Mitglieds oder
 - v. durch Auflösung der juristischen Person.
- b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5.6.1 Auszug

- a) Nach § 5.6 Absatz a) i. ausgeschiedene ordentliche Mitglieder dieses Vereins werden automatisch dem „Förderverein des Halifax-Studentenwohnheims e.V.“ als Mitglied vorgeschlagen.

§ 5.6.2 Freiwilliger Austritt

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

§ 5.6.3 Ausschluss aus dem Verein

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - i. es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - ii. die satzungsgemäßen Pflichten verletzt hat oder
 - iii. wenn es mit einer Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Senat auf Antrag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung des Senats ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.
- c) Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über den Ausschluss unterrichtet.
- d) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung ein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die nächste Vollversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur Entscheidung der Vollversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
- e) Legt das betroffene Mitglied keinen Widerspruch ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Senat und die Vollversammlung.

§ 6.1 Der Vorstand

§ 6.1.1 Zusammensetzung des Vorstands

a) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern:

- i. dem 1. Wohnheimsprecher
- ii. dem 2. Wohnheimsprecher
- iii. dem Schatzmeister.

Darüber hinaus kann der Vorstand einen Beisitzer bestimmen, der bei Abstimmungen des Vorstands kein Stimmrecht hat.

- b) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- c) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch im Amt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Senat **eine** der folgenden möglichen Vorgehensweisen zur Bestimmung eines Ersatzmitgliedes:
- i. Der Senat beruft eine außerordentliche Vollversammlung ein, die ein Ersatzmitglied wählt.
 - ii. Der Senat ernennt in einer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied.

Das Ersatzmitglied wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ins Amt gewählt.

§ 6.1.2 Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- i. Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung und des Senats;
 - ii. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - iii. Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlungen und Sitzungen des Senats sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - iv. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet in allen wichtigen Angelegenheiten eine Beschlussfassung des Senats herbeizuführen.
- c) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- d) Sollten zur Eintragung der Satzung oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit redaktionelle Änderungen notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt diese ohne Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung vorzulegen.

§ 6.2 Der Senat

§ 6.2.1 Zusammensetzung des Senats

- a) Der Senat besteht aus
- i. dem Vorstand gemäß § 6.1,

- ii. den Haussprechern und
 - iii. dem Sprecher des Belegungsausschusses.
- b) Jedes oben genannte Mitglied hat eine Stimme bei Abstimmungen im Senat.
 - c) Dabei vereint der Senat mindestens ein Fünfundzwanzigstel der ordentlichen Mitglieder.
 - d) Jedes Haus hat zwei Haussprecher, die im Senat vertreten sind. Haus 4 & 6 haben gemeinsam nur zwei solche Haussprecher.
 - e) Die Haussprecher werden gewählt. Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
 - f) Die Wahl des Sprechers des Belegungsausschusses wird in § 6.3.2 vii. geregelt.

§ 6.2.2 Aufgaben des Senats

- a) Der Senat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, sowie den Vorstand bei der Verfolgung der Interessen des Vereins zu unterstützen.
- b) Insbesondere hat der Senat folgende Aufgaben:
 - i. Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeit des Vorstands;
 - ii. Beratung des Vorstands und Unterbreitung von Vorschlägen zur Geschäftsführung;
 - iii. Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten;
 - iv. Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel gemäß Geschäftsordnung;
 - v. Änderung der Geschäftsordnung;
 - vi. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - vii. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags.

§ 6.2.3 Sitzungen des Senats

- a) Die Sitzung des Senats ist für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen.
- b) In der Senatssitzung haben alle Mitglieder Rede- und Antragsrecht.
- c) Sitzungen des Senats finden mindestens dreimal im Semester statt, weitere Sitzungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senats unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- d) Der Senat wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Mit der Einberufung ist eine vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- e) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen; diese gilt in jedem Fall als beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- f) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- g) Die Sitzung des Senats wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- h) Beschlüsse des Senats werden in einem Protokoll niedergelegt. Der Schriftführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Senats den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6.3 Die Vollversammlung

§ 6.3.1 Zusammensetzung der Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung ist für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen.
- b) Auf der Vollversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Rede-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Rechte können nur persönlich wahrgenommen werden. Andere Mitglieder nach § 5 haben Rederecht. Rederecht haben ebenfalls Vertreter des Studierendenwerks und des Wohnheimrats des Studierendenwerks Aachen.

§ 6.3.2 Aufgaben der Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung ist die satzungsgebende Versammlung aller Mitglieder.
- b) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, inklusive des finanziellen Jahresabschlusses;
 - ii. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - iii. Genehmigung des finanziellen Jahresabschlusses;
 - iv. Entlastung des Senats;
 - v. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - vi. Wahl der Kassenprüfer;
 - vii. Wahl des Sprechers des Belegungsausschusses gemäß Geschäftsordnung;
 - viii. Beschlussfassung und Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins;
 - ix. Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel gemäß Geschäftsordnung;
 - x. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Senats;
 - xi. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
 - xii. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 6.3.3 Sitzung der Vollversammlung

- a) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Sechstel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- b) Die Vollversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vollversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern schriftlich innerhalb dieser Frist bekannt gemacht.
- d) Die Vollversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des Sitzungsleiters kann die Vollversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Vollversammlung bestimmt wird.

§ 6.3.4 Beschlüsse der Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Vollversammlung einzuberufen; diese gilt in jedem Fall als beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Die Vollversammlung kann von ihr gewählte Amtsträger nur abberufen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen Nachfolger wählt (konstruktives Misstrauensvotum).
- d) Wird ein Mitglied des Vorstands von der Vollversammlung nicht entlastet, kann es keine Ämter im Verein mehr wahrnehmen. Die Anwesenheit des zu entlastenden Mitglieds auf der Vollversammlung ist nicht erforderlich.
- e) Beschlüsse der Vollversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Vollversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6.3.5 Kassenprüfer

- a) Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben.
- c) Die Kassenprüfung findet innerhalb von zwei Wochen vor einer ordentlichen Vollversammlung statt. Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen. Ist einer der beiden Kassenprüfer verhindert, so nimmt der stellvertretende Kassenprüfer dessen Aufgaben wahr.
- d) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Dieses Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der ordentlichen Vollversammlung vorzustellen.

§ 7 Geschäftsordnung

- a) Die Geschäftsordnung regelt weitere Verfahrensweisen des Vereins und beinhaltet die Ordnungen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften. Die Geschäftsordnung besteht aus zwei Teilen: Teil A und Teil B.
- b) Änderungen des Teils A bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- c) Änderungen des Teils B bedürfen eines Beschlusses des Senats mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- b) Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Netzwerkgruppe des Studentenwohnheims Halifaxstr. / Ahornstr. e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Rechtswirksamkeit der Satzung

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung nicht berührt.

§ 10 Definitionen

- a) Das Wort „schriftlich“ beinhaltet in der voran stehenden Satzung auch die Möglichkeit zur Information per E-mail. Der E-mailverkehr ist in allen Belangen dem Schriftverkehr gleichzusetzen.
- b) Der Name Studierendenwerk Aachen bezeichnet das Studierendenwerk Aachen A.ö.R oder seinen Rechtsnachfolger.
- c) Bewohner im obigen Sinne ist jeder Untermieter oder Mieter der Wohnanlage Halifaxstraße 81, 83, 85 sowie der Ahornstraße 71, 73 und 75 in Aachen.

Aachen, den 27. Januar 2016